

Änderung der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten

Änderung vom 31. August 2015

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 32 Buchstabe f, 33, 41 Absatz 1 Buchstaben c und d, 118
Absatz 2 sowie 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeinde-
steuern (StG) vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten vom
19. Mai 1987²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Berufskosten jene Aufwendungen vom Einkommen abgezogen werden, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen, nämlich³⁾

d) *Aufgehoben.*

³ Die Berufskosten können nur abgezogen werden, soweit der Arbeitgeber die entsprechenden Auslagen nicht vergütet.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Diese Verordnung legt für den Abzug der Berufskosten Pauschalansätze fest. Die Pauschalabzüge werden ohne besonderen Nachweis gewährt.

² *Aufgehoben.*

⁴ Anstelle des Pauschalabzuges können die Steuerpflichtigen die übrigen für die Berufsausübung erforderlichen Kosten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c bzw. § 6 nach tatsächlichem Aufwand abziehen. In diesem Fall sind die gesamten Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

§ 3 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [614.11](#).

²⁾ BGS [614.159.13](#).

³⁾ Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

GS 2015, 39

§ 6 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kosten des privaten Arbeitszimmers können Steuerpflichtige abziehen, die nachweisbar ein Zimmer ihrer Privatwohnung hauptsächlich und regelmässig für ihre Berufsarbeit benützen müssen, weil am Arbeitsort kein entsprechender Raum zur Verfügung steht. Abziehbar sind die Aufwendungen für Miete beziehungsweise der Anteil Mietwert sowie die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung.

§ 6^{bis}

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Solothurn, 31. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2015/1342 vom 31. August 2015.

Veto Nr. 358, Ablauf der Einspruchsfrist: 11. November 2015.